Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0654/2015

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	**16.11.2015**	**öffentlich**
Rat	**07.12.2015**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:** **Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2016**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte

3. Satzung zur Änderung des „Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach“ auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Eine Anpassung der Gebührensätze für 2016 ist notwendig, da sich zwischenzeitlich Änderungen bei einigen wesentlichen Einflussgrößen der Gebührensatzentwicklung gegenüber der Vorjahreskalkulation ergeben haben.

Entwicklung einer Gesamtaussage zur Gebührensituation in 2016

Die Vielzahl von (ca. 30) Einzelgebühren im Bestattungsbereich mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührenentwicklung 2016 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht“ ist.

Um aus dieser Vielzahl von Gebührensatzentwicklungen eine prägnante Trendentwicklung herauszuarbeiten, werden die verschiedenen Gebührenarten in einem „Bestattungsvorgang“ zusammengefasst. Zu einem typischen „Bestattungsvorgang“ gehören

- die Grabbereitung
- der Ankauf von Nutzungsjahren (in Höhe Mindestruhefrist, für die Beispielfälle = 30 Jahre)
- die Anmietung der Trauerhalle für eine Trauerfeier.

Die Gebührenbelastung dieses „Bestattungsvorgangs“ wird für die drei wichtigsten Grabarten (die

über 84% der Nachfrage ausmachen), nämlich

- dem „Wahlsarggrab, Verstorbene über 5 Jahre“
- dem „Wahlurnengrab in Mauernische“
- dem „Wahlurnengrab im Grabbeet“

in der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2015 und 2016 dargestellt:

Grabart	**Gebührenbelastung 2015**				**Gebührenbelastung 2016**				**Vergleich 2015/16** (+)= Anstieg in 16 (-)=Reduktion in 16	
	Grabbereitung	**Anmietung Trauerhalle**	**Ankauf Nutzungsrecht** (30 Jahre)	**Summe Belastung 2015**	**Grabbereitung**	**Anmietung Trauerhalle**	**Ankauf Nutzungsrecht** (30 Jahre)	**Summe Belastung 2016**	**Veränderung in €**	**Veränderung in %**
Wahlsarggrab	998 €	68 €	2.086 €	**3.152 €**	1.044 €	56 €	2.443 €	**3.543 €**	391 €	12,4%
Wahlurnengrab Mauernische	153 €	68 €	2.401 €	**2.622 €**	155 €	56 €	2.647 €	**2.858 €**	236 €	9,0%
Wahlurnengrab Grabbeet	304 €	68 €	1.246 €	**1.618 €**	297 €	56 €	1.406 €	**1.759 €**	141 €	8,7%

Als Gesamtaussage ist festzustellen, dass die Gebührenbelastung in 2016 für die Gesamtbestattungsvorgänge der wichtigsten Bestattungsformen deutlich steigt.

Die Haupursache für diesen Anstieg liegt in der Erhöhung der Pflegeleistungen des Betriebshofes – vor allem im Bereich der Grün- und Wegepflege – begründet. Für ein besseres Verständnis dieser Entwicklung dienen die nachfolgenden Informationen, die aus der Vorlage des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.12.2006 zitiert werden:

Zitat Anfang:

*„**a) Kosteneinsparungen im HH-Jahr 2006***

Im Verlauf der Diskussion der Ratssitzung von 12.12.2005 wurde die Frage aufgeworfen, ob und welche Möglichkeiten zu einer positiven Gestaltung der Gebührenentwicklung im UA 7500 existieren (z.B. Einsparung durch Teilprivatisierung).

Als Ergebnis dieser Diskussion entschloss sich die Verwaltung in einem ersten Schritt, durch Umorganisation der eigenen Leistungserstellung Kostensenkungspotentiale zu realisieren.

Der bis 2006 erbrachte Leistungskatalog wurde dahingehend hinterfragt, ob – ohne spürbaren Qualitätsrückgang – Leistungen reduziert oder in kostengünstigerer Form umgesetzt werden können.

Als Ergebnis dieser Überlegungen sei beispielweise die Entscheidung angeführt, das ständig auf den Friedhöfen vorgehaltene Personal von 3 auf 1 Person zurück zu fahren.

Die bisherigen Aufgaben der Friedhofswärter werden nun durch den punktuellen Einsatz von den Kolonnen des Betriebshofes abgearbeitet. Als Folge dieser Organisationsumstellung werden durch die größere Flexibilität bei der Anpassung des Personaleinsatzes an das aktuell vorliegende Arbeitsvolumen Einsparungen erzielt.

Zusätzlich wurde überprüft, in welchen Bereichen die Intervalle der Grünflächenpflege gestreckt werden können, ohne merkliche Verschlechterung des Erscheinungsbildes zu verursachen. Auch wurden vermehrt kostengünstige Großgeräte im Friedhofsbereich eingesetzt.

Da eine genaue Berechnung der sich aus den o.a. Maßnahmen ergebenden Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, wird für die weiteren Schlussfolgerungen eine Hochrechnung des Zeitraumes Juli bis Oktober 2006 zu Grunde gelegt:

Etwa 1/3 Drittel der direkt auf dem Friedhof anfallenden Personalstunden werden bisher durch die Umstrukturierung eingespart. Dies macht einen Betrag von etwa 50 T€ in einem Haushaltsjahr aus.

Es lässt sich also, als erstes positives Teilfazit der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Gebühren im Friedhofbereich, folgende Schlussfolgerung ziehen: Gegenüber der bisherigen Situation werden jährlich bei den Personalkosten ca. 50 T€ eingespart."

Zitat Ende

Aufgrund verschiedener Klagen wegen des Pflegezustands der städtischen Friedhöfe erfolgte in 2014 eine deutliche Erhöhung beim Personal- und Maschineneinsatz des Betriebshofs für diesen Leistungsbereich. Der Mehraufwand für diese Leistungen beträgt in der Gebührenkalkulation 2016 rund 62 T€ und führt zu einem Anstieg des gebührenrelevanten Kostenvolumens um rund 12,5%. Dieser Kostenanstieg wirkt vor allem im Bereich der Gebühren für den „Ankauf von Nutzungsrechten", da über diese Gebührenart der Großteil der Friedhofsunterhaltung finanziert wird.

Die restlichen Kostenkomponenten sind nahezu unverändert (2 T€ Mehraufwand gegenüber der Kalkulation des Vorjahres).

Die genaue Entwicklung aller einzelnen Gebührensätze kann der anhängenden Gebührenkalkulation entnommen werden.

Exkurs „interkommunaler Vergleich"

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf einem Vergleich der Rheinbacher Friedhofsgebühren 2016 mit den Gebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2015. Es werden keine Einzelgebühren verglichen sondern die Gebührenbelastung aus einem Bestattungsvorgang (bestehend aus „Grabbereitung", „Ankauf von Nutzungsjahren" in Höhe der Mindestruhefrist und „Anmietung der Trauerhalle") bei den drei wichtigsten Bestattungsformen.

Beim „Wahlurnengrab in Mauernische" werden in Rheinbach die höchsten Gebührensätze veranlagt. Weniger als die Hälfte der Kommunen bieten diese Grabart gar nicht an und haben so nicht mit Problemen zu kämpfen, die aus der Kombination von hohen Fixkosten und nicht ausreichend hoher Nachfrage resultieren. Um dem Trend eines „explodierenden Gebührensatzes" entgegenzuwirken, hat der „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur" in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, keine weiteren Urnenmauern/-stelen anzuschaffen (letzte Urnenmaueranschaffung in 2010). Trotz dieser aus Kostenrechnungsperspektive sinnvollen Entscheidung wird aller Voraussicht nach für die Zukunft mit weiter steigenden Gebühren zu rechnen sein, da die bereits angeschafften Urnenmauern ein erhebliches Aufwandsvolumen aus Fixkosten verursachen und die zukünftige Nachfrage nach „Wahlurnengräbern in Mauernischen" voraussichtlich nicht ausreichend hoch ausfallen wird.

Die Belastung des Bestattungsvorgangs beim „Wahlsarggrab Verst. über 5 J." liegt in Rheinbach bei 3.543 € und damit – deutlicher als im Vorjahr – über dem Durchschnitt des Rhein-Sieg-Kreises, der 2.847 € beträgt (nur 2 RSK-Kommunen haben höhere Gebührenbelastung, niedrigste Belastung in Windeck: 1.953 €, höchste Belastung in Troisdorf bei 4.160 €).

Günstiger ist die Situation bei der Gebührenbelastung des Bestattungsvorgangs „Wahlurnengrab in Grabbeet". Hier liegt die Belastung in Rheinbach in 2016 mit 1.759 € weniger weit entfernt vom Durchschnitt der anderen RSK-Kommunen mit 1.557 € (5 Kommunen haben höhere Gebührenbelas-

tung als Rheinbach, niedrigste Belastung in Windeck: 766 €, höchste Belastung in Hennef bei 2.630 €).

Eine vollständige Erklärung, warum die Gebührensätze so stark voneinander abweichen, kann nicht gegeben werden. So bietet alleine die Struktur der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof viel Spielraum in der Kostenzuordnung. Im Ergebnis dieser Spielräume ist das Verhältnis von „Grabnutzungsgebühren“ zu „Grabherstellungsgebühren“ sehr unterschiedlich. Beispielsweise entspricht die Belastung aus der Grabherstellung für ein Wahlsarggrab in Troisdorf 63% der Kosten für den 30-Jährigen-Nutzungserwerb. In Neunkirchen-Seelscheid macht dieser Prozentsatz nur 22% aus. Rheinbach liegt zwischen diesen beiden Extremwerten mit 43%.

Eine der Rahmenbedingungen der Gebührensatzhöhe, nämlich die „Anzahl der Friedhöfe“, wird nachfolgend untersucht:
Je weniger Friedhöfe benötigt werden, um die Leistungserbringung zu ermöglichen, umso günstiger gestaltet sich die Kostenentwicklung. Dies liegt einmal daran, dass der Fixkostenblock geringer ausfällt (z.B. weniger Friedhofsgebäude) und sich außerdem die „Wegekosten“ des Personals für die Leistungserbringung günstiger gestalten.

Natürlich ist bei dieser Betrachtung auch die Größe der Einwohnerzahl einer Kommune zu beachten. Je mehr Einwohner zu versorgen sind umso eher ist zu erwarten, dass die Friedhofsanzahl steigt (dies ist aber keine zwingende Folge).

Um den Einwohnereffekt zu berücksichtigen wird nicht die **„Anzahl der Friedhöfe“** untersucht, sondern die Einwohner durch die Anzahl der Friedhöfe dividiert. Diese Kennzahl sagt also aus, wie hoch die Einwohnerzahl ist, die im Durchschnitt durch EINEN Friedhof einer Kommune versorgt wird.

Je höher diese Kennzahl ist, umso günstigere Voraussetzungen für die Kostenentwicklung sind gegeben.

Kennzahl „Einwohner pro Friedhof“	*(Datenbasis: 18 RSK-Kommunen (ohne Rheinbach), Einwohnerzahlen 31.12.2014, Basis Zensus 2011)*
Rheinbach	2.984 Einwohner pro Friedhof
Durchschnitt RSK (ohne Rheinbach)	5.244 Einwohner pro Friedhof
Maximaler Wert im RSK	9.970 Einwohner pro Friedhof
Minimaler Wert im RSK	2.219 Einwohner pro Friedhof

Fazit: Aus reiner Kostenperspektive verfügt die Stadt Rheinbach über eine ungünstige Friedhofsanzahl (9 städtische Friedhöfe in Rheinbach. Die gleiche Anzahl hat die Stadt Troisdorf, jedoch bei einer Einwohnerzahl von über 73.000). Natürlich ist hier der Hinweis angebracht, dass eine Kommune mit vielen Ortschaften – wie Rheinbach – in der Regel über eine große Anzahl von Friedhöfen verfügt. Eine nachträgliche Zentralisierung, also die Schließung der Ortsfriedhöfe und Einrichtung eines Zentralfriedhofs, kann nur bedingt die Kostensituation verbessern. Schließlich müssen die entwidmeten Friedhofflächen weiterhin auf einem pietätvollen Standard unterhalten werden. Zwar wäre der Gebührenhaushalt um den dabei entstehenden Aufwand entlastet, jedoch würde dieser dann über den allgemeinen Haushalt finanziert werden müssen.

Auch deshalb ist vorgesehen, die historisch gewachsene örtliche Bestattungskultur weiterhin zu bewahren.

Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Aus den aktuellen Untersuchungen, Veröffentlichungen und sonstigen Informationen zum Thema „Friedhof“ ist einhellig zu erkennen, dass dieser Gebührenbereich durch gegenwärtige Entwicklungen erhebliche Veränderungen erfährt, die sich in deutlich steigenden Gebührensätzen manifestieren. Diese Entwicklungen machen auch vor Rheinbach nicht halt.

So ist – vor allem aufgrund der zunehmenden Anzahl von Feuerbestattungen – ein deutlich **sinkender Bedarf an Gräberflächen** auf den Friedhöfen vorgezeichnet. Es wird immer weniger an Fläche auf den Friedhöfen für die eigentliche Bestattungsfunktion benötigt. Während vor zwei Jahrzehnten noch die Gefahr der Überfüllung auf den Friedhöfen existierte, hat sich nun durch die Akzeptanz von Feuerbestattungen die Entwicklung ins Gegenteil verkehrt. Der rückgehende Bedarf an Friedhofsfläche wird übrigens durch eine spezielle Erstattung des allgemeinen Haushalts in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Außerdem scheint auch die Anzahl der pro Jahr **angekauften Nutzungsrechte gegenüber der Vergangenheit trendmäßig zurückzugehen**, wie in nachfolgender Grafik veranschaulicht.

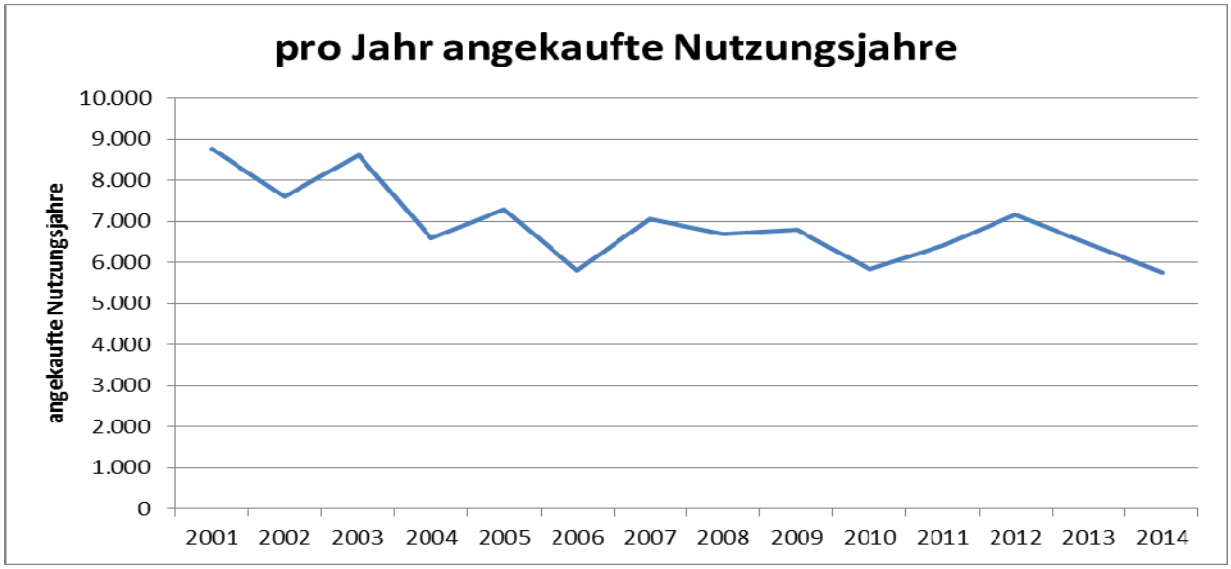

Eine Ursache für diese Entwicklung kann nicht gesichert identifiziert werden, möglicherweise sinkt das Interesse in unserer Bestattungskultur, ein Familiengrab über mehrere Generationen hinaus zu halten.

Ein Großteil der Finanzierung des jährlichen Kostenvolumens des Friedhofsbereichs wird über die Nutzungsgebühren erwirtschaftet. Da viele Kostenkomponenten relativ unabhängig von der nachgefragten Leistungsmenge anfallen (z.B. die Wege- und Grünflächenpflege, der Abschreibungsaufwand etc.), trifft in den aktuellen Gebührenkalkulationen eine relativ unveränderte Kostenmasse auf eine sinkende Anzahl an angekauften Nutzungsjahren. Da sich der jährliche Gebührensatz aus der Division von

$$\frac{\text{Kostenvolumen}}{\text{angekaufte Nutzungsjahre}}$$

berechnet, ergibt sich hieraus eine Entwicklung zu steigenden Gebührensätzen.

Auf das besondere **Problem der Gebühr für „Wahlurnengrab in Mauernische“** wegen des hohen Fixkostenblocks der Urnenmauern ist bereits im obigen Text eingegangen worden.

Die vorgenannten Entwicklungen führen voraussichtlich auch in 2015 zu einem deutlichen Defizit, das in den Jahren bis 2019 als zusätzliche Belastung in die Gebührenkalkulationen einfließen wird.

Üblicherweise erfolgt die **Bewertung der Entwicklung der Gebührenlast** im Friedhofsbereich **aus der jährlichen Entwicklung von einzelnen Gebührensätzen**. Dieses Vorgehen ist prinzipiell logisch und akzeptabel, übersieht aber einen wichtigen Aspekt, nämlich die Veränderungen in der Nachfrageausprägung.

Dies soll am folgenden Bespiel verdeutlicht werden:

Die Gebührenbelastung aus den Einzelgebührensätzen für „Grabbereitung“, „Anmietung Trauerhalle“ und „Ankauf Nutzungsrecht 30 Jahre“ für ein „Wahlsargrab Erwachsener“ betrug im Jahr 2000 insgesamt 2.249 € und steigt bis 2016 auf 3.543 € an. Der Preisanstieg für diese 16 Jahre macht rund 58% aus.

Dieser auf den ersten Blick extreme Preisanstieg relativiert sich etwas, wenn man den langen Zeitraum von 16 Jahren berücksichtigt und sich die in diesem Zeitraum realisierten Preis- und Lohnsteigerungen bewusst macht. Rechnet man den damaligen Wert von 2.249 € im Jahr 2000 auf heutige Werte mit Hilfe des Verbraucherpreisindex um, so würde die Gebührenlast des Jahres 2000 zum aktuellen Preisniveau (d.h. Preisniveau Ende 2014) etwa 2.797 € entsprechen.

Es verbleibt – bei dieser Betrachtung der Entwicklung von Einzelgebührensätzen – allerdings immer noch ein erheblicher Belastungsanstieg abseits der Inflationswirkung (nämlich 3.543 € – 2.797 € = 746 €), der ganz konkret den speziellen Entwicklungen im Friedhofsbereich geschuldet ist.

Diese Form der Bewertung berücksichtigt jedoch nicht, dass zum heutigen Zeitpunkt eine immer größere Anzahl von Bürgern die Möglichkeit in Anspruch nimmt, Bestattungsformen zu wählen, die eine geringere Gebührenlast verursachen. Während im Jahr 2001 die Urnenbestattungen nicht einmal 10% der angekauften Nutzungsjahre ausmachten, sind es ab 2013 über 40%.

Dies bedeutet konkret, dass vermehrt die Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ein „Wahlurnengrab im Grabbeet“ zu wählen (Gebührenbelastung 2016 für einen Bestattungsvorgang: 1.759 €) anstatt eines „Wahlsarggrabs“. Zwar haben die beiden Bestattungsformen Sarg- und Urnenbestattung noch zusätzlich unterschiedliche Kostenkomponenten (Kosten der Feuerbestattung, Kosten des Sargs/Urne), es ist aber sehr wahrscheinlich, dass das Wahlgrab der Urnenbestattung im Grabbeet deutlich günstiger ist als das Wahlsarggrab in 2000.

Dieser Aspekt spiegelt sich auch in einer Wertung der Entwicklung des gebührenrelevanten Gesamtkostenvolumens wider, das zum größten Teil über Gebühren und zu einem geringen Teil über eine innerstädtische Erstattung zu erwirtschaften ist. Im Jahr 2000 betrug das gebührenrelevante Kostenvolumen insgesamt 509 T€. Umgerechnet zu aktuellen Preisen (Stand Ende 2014) ergibt sich ein Kostenvolumen von 633 T€, das damals über Gebühren und Erstattungen zu erwirtschaften war.

Das kostenrelevante Gebührenvolumen 2014 beträgt „nur“ 555 T€, liegt also deutlich unter dem zu aktuellen Preisen ermittelten Volumen des Jahres 2000.

Daraus folgt, dass die Gesamtbelastung der Bürger durch Friedhofsgebühren „nicht nur“ nicht gestiegen ist, sondern merklich zurückgegangen ist. Dieser Aspekt ist bei der üblichen Betrachtungsweise nicht erkennbar.

Um an dieser positiven Entwicklung zu partizipieren ist natürlich vorauszusetzen, dass man bereit ist, anstatt einer Sargbestattung eine Urnenbestattung zu akzeptieren. Empfindet man die Form der Urnenbestattung als nicht akzeptabel, so hat man gegenüber dem Jahr 2000 deutliche Mehrbelastungen zu tragen.

Diese alternative Form der Betrachtung darf nicht dazu führen, die aktuellen Probleme im Friedhofsbereich zu verleugnen. Sie unterstützt allerdings eine objektive, ganzheitliche Einschätzung.

Abschließend ist unter diesem Ausblick auf zukünftige Entwicklungen auf die geplante Einführung von **Baumbestattungen** einzugehen. Es ist angedacht, die Baumbestattungen auf den **bestehenden Friedhöfen** zu ermöglichen und **keine neuen Bestattungsflächen im Wald** anzulegen (siehe Vorlage des „Ausschusses für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ vom 10.09.2015, TOP 4.1).

Beide Varianten haben ihre Vorzüge. Eine neue Bestattungsfläche im Wald ermöglicht Bestattungen in natürlichster Umgebung. Hier können die Flächen auf den bestehenden Friedhöfen nicht voll konkurrieren (obwohl z.B. beim Waldfriedhof wegen seiner besonderen Lage eine sehr hohe Naturnähe erreicht ist). Jedoch bietet die Nutzung bestehender Friedhofsflächen klare Vorteile aus Kostengesichtspunkten. Wie bereits im vorstehenden Text aufgeführt, ist der Großteil der Kosten auf den Friedhöfen „fix", d.h. sie fallen auch in ähnlicher Höhe an, wenn die Nachfrage sich deutlich verändert.

Würde nun eine konkurrierende neue Bestattungsfläche im Wald angelegt werden, so ergäbe sich ein Nachfrageverschub von „bestehenden „Friedhöfen" auf „neue Waldbestattungsfläche". Da es sich bei den „Baumbestattungen auf neuer Waldfläche" sowohl um eine neue Bestattungsform handelt und dies auch noch an einem neuen Ort erbracht wird, ist es aus gebührenrechtlicher Sicht sehr bedenklich, bei der Gebührenkalkulation die Kosten von „bestehenden Friedhöfen" und „neuer Waldbestattungsfläche" zusammenfassen. Es sind deshalb zwei Teilkalkulationen erforderlich, die herkömmlichen Bestattungsformen haben dann die Kosten der bestehenden Friedhöfe zu decken, die Baumbestattungskosten entsprechend die Kosten der „neuen Waldbestattungsfläche".

Der durch die Einführung der Baumbestattungen auf neuer Waldfläche ausgelöste Nachfragerückgang bei den bestehenden Friedhöfen würde, wegen des hohen Fixkostencharakters, nicht zu einer entsprechenden Absenkung des Kostenvolumens an dieser Stelle führen. Im Ergebnis wären deutlich steigende Gebührensätze für die herkömmlichen Bestattungsformen zu erwarten.

Kostenvorteile dominieren nicht automatisch immer andere Vorteile (wie hier z.B. die „höhere Natürlichkeit"). Aber gerade weil sich der Bestattungsbereich aktuell und auch zukünftig in einem Fahrwasser „deutlicher Gebührensatzsteigerungen" bewegt, gewinnt das Kostenargument bei dieser generationenwirkenden Entscheidung an Bedeutung. **Um die Gebührenentwicklung für die Zukunft nicht zusätzlich zu belasten, ist die Wahl der Einrichtung der neuen Bestattungsmöglichkeiten auf den städtischen Friedhöfen zu empfehlen.**

Ob die Einführung von Baumbestattungen auf den bestehenden Friedhöfen einen positiven oder negativen Effekt auf die Gebührensätze der herkömmlichen Bestattungsformen ausübt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkannt werden.

Gelingt es, durch diese neue Bestattungsform Nachfrage an Rheinbach zu binden, die ansonsten „abwandern" würde, so wird ein positiver Effekt ausgelöst.

Allerdings hat der bereits bestehende Trend zur Feuerbestattung und der Nutzung günstiger Urnengräber eine Verteuerung der klassischen Wahlsarggräber bewirkt (wie bereits vorstehend aufgeführt). Wenn das neue Angebot der günstigen Urnengräber bei Baumbestattungen, bei dem ein geringer Kostenanteil zur Deckung der Fixkosten erwirtschaftet wird, diesen Trend verstärkt, muss die Finanzierungslücke als zusätzliche Kostenlast auf die Gebührensätze für Nutzungsrechte bei allen bestehenden Bestattungsformen verteilt werden. Als negative Wirkung….

Rheinbach, den 06.11.2015

gez. Unterschrift Stefan Raetz Bürgermeister	gez. Unterschrift Walter Kohlosser Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation Friedhof 2016
Anlage 2 – Änderungssatzung Friedhof 2016